

AUF NUM MER SICHER

GESETZ ZUR BEKÄMPFUNG
VON KORRUPTION
IM GESUNDHEITSWESEN



Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg



Landesärztekammer
Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

IN HALT

- 8** Korruptionsstraftatbestände
- 16** Kooperationen
- 20** Fortbildung und Sponsoring
- 23** Anwendungsbeobachtung
- 26** Maßnahmen der Strafverfolgung
- 32** Berufsgerichtsbarkeit
- 36** Disziplinarverfahren und Zulassungsentziehung
- 40** Steuerliche Aspekte
- 44** Anhang Auszug aus dem Strafgesetzbuch,
Stand: Oktober 2016
- 46** Impressum

VORWORT

Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Deutsche Bundestag hat mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen“ neue Straftatbestände eingeführt, die Fehlverhalten von Ärzten und Psychotherapeuten sanktionieren.

In dieser Broschüre stellen wir Ihnen die neuen Regelungen vor, geben einen Überblick darüber, was künftig strafbar ist und welche Sanktionen dafür vorgesehen sind. Wie relevant die Bestimmungen für die Ärzte sind, zeigt schon, dass bei Verstößen gegen das Gesetz Geldstrafe oder bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe drohen! Gleichwohl besteht kein Anlass, in Panik zu verfallen. Denn alles, was nun strafrechtlich bewehrt ist, war auch bislang schon verboten – nur noch nicht als Straftatbestand. Zudem haben wir in dieser Broschüre auch deutlich gemacht, was weiterhin erlaubt bleibt.

Schließlich bewegen sich die Ärzte, Ärzte und Psychotherapeuten in einem Spannungsfeld, da Kooperationen zwischen Beteiligten im Gesundheitswesen auch ausdrücklich vom Gesetzgeber erwünscht sind. Wichtig ist uns, darauf hinzuweisen, dass es noch keine Rechtsprechung dazu gibt.

Dr. Ulrich Clever

Präsident der Landesärztekammer Baden-Württemberg

Wir wissen daher noch nicht, wie die Gerichte letztendlich einzelne Sachverhalte beurteilen, wo genau sie die Grenze zwischen erlaubtem und unerlaubtem Verhalten setzen.

Ebenso erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass die neuen Straftatbestände natürlich nur einen Aspekt des Verhaltens bewerten – die Korruption. Gegebenenfalls können Sachverhalte oder irgendwelche Kooperationskonstellationen zwar nach dem neuen Gesetz zulässig sein, trotzdem aber gegen Steuer- oder Wettbewerbsrecht o. Ä. verstoßen. Lassen Sie sich angesichts der Komplexität der Materie und den möglichen erheblichen Konsequenzen bei Fragen und in Zweifelsfällen stets von einem Anwalt beraten. Die Landesärztekammer Baden-Württemberg, die Bezirksärztekammern, die Landespsychotherapeutenkammer und die KVBW arbeiten eng zusammen, um Sie zu informieren und zu unterstützen.

Nutzen Sie daher unsere Beratungs- und Informationsangebote.

Dr. Norbert Metke

Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg



Dr. Ulrich Clever



Dr. Norbert Metke



Dr. Dietrich Munz

Dr. Dietrich Munz

Präsident Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

KORRUPTIONS STRAFTAT BESTÄNDE

ZIELE DER NEUREGELUNG

Die Straftatbestände erfassen alle Heilberufsgruppen, die für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordern, z. B. Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Tierärzte, Apotheker, Gesundheits- und Krankenpfleger, Ergotherapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten. Sie unterscheiden nicht zwischen der privatärztlichen / vertragsärztlichen oder der ambulanten / stationären Versorgung. Die Straftatbestände sollen der Sicherung eines fairen Wettbewerbs im Gesundheitswesen und dem Schutz des Vertrauens der Patienten in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen dienen (vgl. „Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen“ vom 30. Mai 2016, in Kraft ab 04. Juni 2016, BGBl. I S. 1254).

WAS KÜNFTIG UNTER STRAFE STEHT

Jeder Angehöriger eines Heilberufs soll bestraft werden, der sich einen Vorteil dafür versprechen lässt, annimmt oder fordert, dass er bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, beim Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung bestimmt sind, oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial einen anderen in unlauterer Weise bevorzugt. Bestraft werden kann nicht nur derjenige, der bestochen wurde, sondern auch diejenigen, die bestochen haben, also zum Beispiel Pharmaindustrie oder Medizinproduktehersteller.

Primäres Ziel:
Sicherung eines fairen
Wettbewerbs im
Gesundheitswesen

§§ 299a und 299b StGB

Wird jede Vorteilsnahme
unter Strafe gestellt?



WAS MAN UNTER VORTEIL VERSTEHT

Der Vorteilsbegriff ist sehr weit gefasst. Der Begriff bezeichnet jede Zuwendung, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die die wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage objektiv verbessert. Als Vorteilsempfänger kommt der Angehörige eines Heilberufs selbst oder ein Dritter in Betracht. Dies kann zum Beispiel der Lebenspartner des Berufsträgers oder ein ihm zuzurechnendes Unternehmen sein.

BEISPIELE FÜR DIESE VORTEILE

Vorteile können materielle und/oder immaterielle Begünstigungen darstellen, wie zum Beispiel Ämter, Ehrungen und Titel. Es geht aber auch um Rabatte, Darlehen oder Provisionen, Vermögens- oder Gewinnbeteiligungen oder Urlaubsreisen. Einladungen zu Kongressen oder die Übernahme von Kosten von Fortbildungsveranstaltungen können ebenfalls einen Vorteil darstellen. Ein Vorteil könnte ferner darin gesehen werden, dass Praxisräume deutlich unter der ortsüblichen Miete überlassen werden.

ALS NICHT RELEVANT ERACHTET WERDEN

- *übliche Werbegeschenke z. B. Plastikkugelschreiber, Werbekalender*
- *kleinere Präsente von Patienten als Dankeschön für die Behandlung*
- *Zuwendungen, bei denen eine objektive Eignung fehlt, konkrete heilberufliche Entscheidungen zu beeinflussen, z. B. sozialadäquate Zuwendungen*
- *Zuwendungen für eine in der Vergangenheit liegende Bevorzugung, es sei denn, der Zuwendung liegt eine vorausgegangene Unrechtsvereinbarung zugrunde und der Täter hat sich den Vorteil bereits vorab versprechen lassen.*

WIRD JEDE VORTEILSNAHME UNTER STRAFE GESTELLT?

Nein. Die Annahme von Vorteilen soll künftig nur dann unter Strafe gestellt werden, wenn sie Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung im Wettbewerb ist und eine sog. „Unrechtsvereinbarung“ ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen wird. Der Vorteil muss die Gegenleistung für die konkrete Bevorzugung im Wettbewerb sein. Auf den Erhalt des Vorteils kommt es dabei jedoch nicht an, das bloße Fordern ist bereits ausreichend.

Eine Bevorzugung ist eine sachfremde Entscheidung zwischen mindestens zwei Bewerbern, setzt also Wettbewerb und Benachteiligung eines Konkurrenten voraus. Eine Bevorzugung ist unlauter, wenn sie geeignet ist, Mitbewerber durch die Umgehung der

KORRUPTIONSSTRAFTATBESTÄNDE

Weitgehender
Vorteilsbegriff

Alle materiellen und / oder
immateriellen Begünstigungen
können Vorteile darstellen.

Nicht jede Vorteils-
annahme ist strafbar!

Unrechtsvereinbarung
erforderlich

Unlautere Bevorzugung
erforderlich

KORRUPTIONSSTRAFTATBESTÄNDE

Nicht ausreichend für die
Annahme einer Unrechts-
vereinbarung sind branchen-
übliche Rabatte und Skonti.

Regelungen des Wettbewerbsrechts und durch Ausschaltung der Konkurrenz zu schädigen. Beispiele sind Zahlungen von Pharmaunternehmen an Ärzte für die bevorzugte Verordnung von Arzneimitteln oder „verdeckte Zuweiserprämien“ für die Zuweisung von Patienten an ein bestimmtes Krankenhaus.

NICHT AUSREICHEND FÜR DIE ANNAHME EINER UNRECHTSVEREINBARUNG SIND

- *die bloße Annahme eines Vorteils ohne Gegenleistungsverhältnis*
- *die Gewährung eines Vorteils zur Gewinnung des allgemeinen „Wohlwollens“*
- *branchenübliche Rabatte und Skonti, die allgemein und gegenüber jedermann angeboten werden*

Ferner sollen auch zulässige berufliche Kooperationen und dementsprechend die Verschaffung entsprechender Verdienstmöglichkeiten künftig nicht unter Strafe gestellt werden. So etwa bei einem angemessenen Entgelt für eine ambulante Operation nach § 115b Abs. 1 Satz 4 SGB V (Ambulantes Operieren am Krankenhaus) in einem Krankenhaus durch einen niedergelassenen Vertragsarzt, der den Patienten dem Krankenhaus zuvor zugewiesen hat.

WANN IST EINE STRAFBARKEIT GEGEBEN?

Die **Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmittel oder von Medizinprodukten** umfasst die Verschreibung von Arzneimitteln, Heil- und Hilfsmitteln und Medizinprodukten zugunsten von Patienten, unabhängig davon, ob für das verschriebene Mittel oder Produkt eine Verschreibungspflicht besteht. Ebenfalls erfasst sind Tätigkeiten, die mit dem Verordnen in einem engen inneren Zusammenhang stehen, z. B. Übersendung der Verordnung an einen anderen Leistungserbringer. Die Definition ergibt sich aus dem Arzneimittelgesetz (§ 2 AMG) und dem Medizinproduktegesetz (§ 3 MPG). Die Begriffe Heil- und Hilfsmittel sind in §§ 32 und 33 SGB V definiert.

Heilberufliche Bezugsentscheidungen erfassen den Bezug von Arznei- und Hilfsmitteln und Medizinprodukten, die der Heilberufsangehörige (zunächst) nicht verordnet, sondern ohne Verordnung unmittelbar beim oder am Patienten anwendet, z. B. Prothesen, Implantate und unmittelbar vom Heilberufsangehörigen anzuwendende Arzneimittel.

Die **Zuführung von Patienten** entspricht dem sozial- und berufsrechtlichen Zuweisungsbegriff. Darunter ist jede Einwirkung auf den Patienten zu verstehen, mit der Absicht, dessen Auswahl eines Arztes oder eines anderen Leistungserbringers zu beeinflussen z. B. Zuweisungen, Überweisungen, Verweisungen und Empfehlungen. Auf die Form der Einwirkung kommt es nicht an.

Mit der **Zuführung von Untersuchungsmaterial** ist insbesondere die Weiterleitung von Proben zur Durchführung von Laboruntersuchungen gemeint.

WANN DIE TAT VERFOLGT WIRD

Die neuen Straftatbestände sind als **Offizialdelikte** ausgestaltet. Das bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft das Delikt von Amts wegen verfolgt und es nicht darauf ankommt, dass ein Strafantrag gestellt wird.

STRAFMASS

Es droht eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, in besonders schweren Fällen eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Besonders schwere Fälle liegen in der Regel vor, wenn sich die Tat auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder der Heilberufsangehörige gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande (§ 300 StGB). Bei Letzterem ist ein Zusammenschluss von mindestens drei Personen notwendig. Gewerbsmäßig handelt, wer die Tat mit der Absicht begeht, sich durch wiederholte Bestechungshandlungen eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen. Besonders schwere Fälle dürften auch bei Schädigung oder erheblicher Gefährdung der Gesundheit von Patienten angenommen werden können, die infolge korruptiv bedingter Falschbehandlung eingetreten sind.

KORRUPTIONSSTRAFTATBESTÄNDE

Verordnungshandlung

Bezugsentscheidung

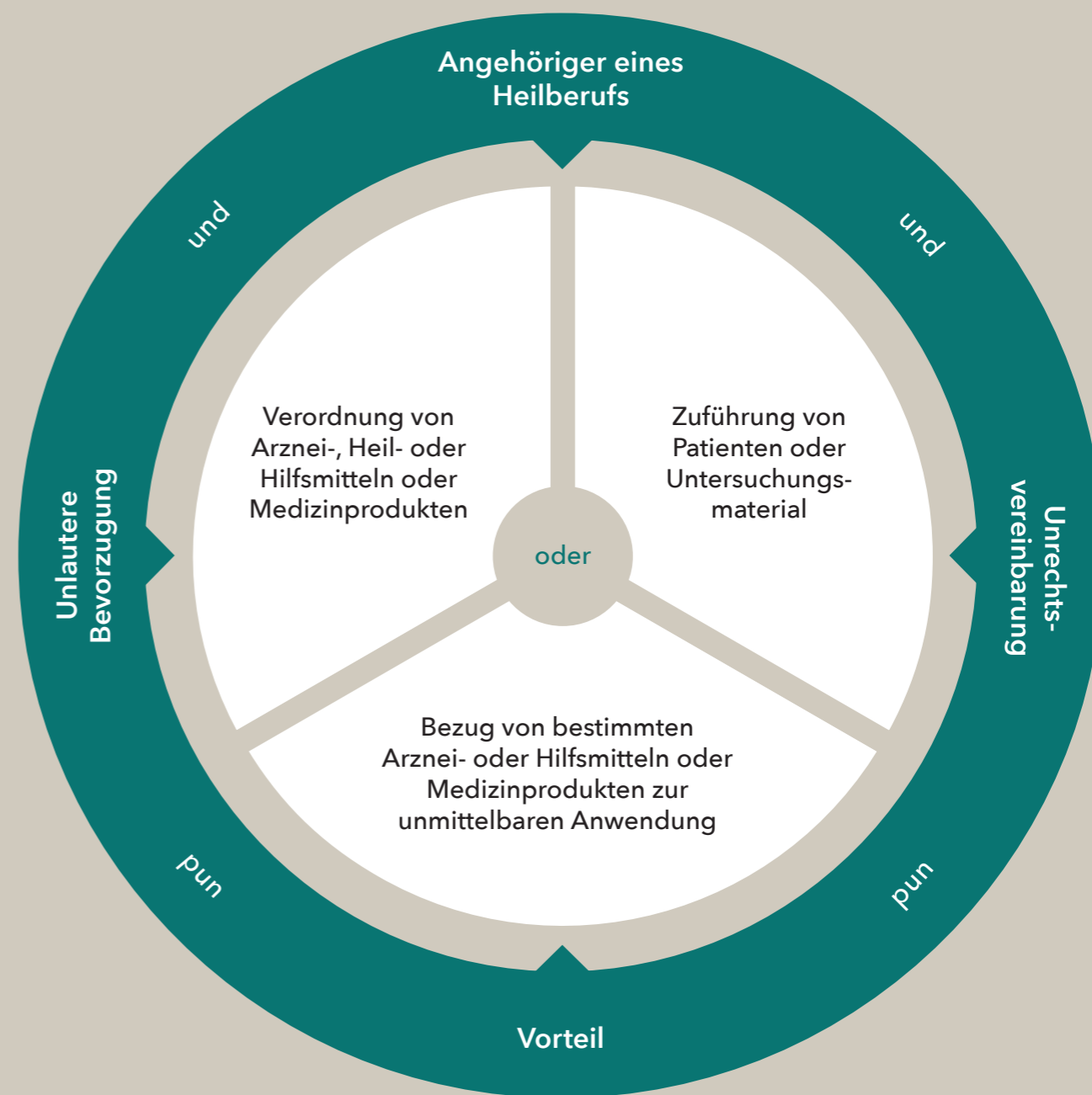
Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

Kein Strafantrag erforderlich

Besonders schwerer Fall immer gegeben bei Schädigung oder erheblicher Gefährdung der Gesundheit von Patienten

KORRUPTIONSSTRAFTATBESTÄNDE

Eine Strafbarkeit ist mit Erfüllung folgender Komponenten gegeben:



KOOPERATIONEN



KOOPERATIONEN

Unlautere Kooperationen oder unlautere Praktiken im Rahmen zulässiger Kooperationen waren berufs- und sozialrechtlich bislang schon verboten und sind nun auch strafbewehrt. Umgekehrt kann davon ausgegangen werden, dass die nach bisheriger Rechtslage lautere Kooperation weiterhin unverfänglich sein wird.

Halten Sie das Berufsrecht bei der Gestaltung von Kooperationsverträgen ein, formulieren Sie transparent, nachvollziehbar und angemessen bezüglich des Verhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung. So sind Sie in der Regel auf der sicheren Seite. Ziehen Sie im Zweifelsfall einen Anwalt hinzu.

Geschäftliche Verbindungen unter Ärzten, wie Kooperationen, Ärztehäuser, Apparategemeinschaften und Ähnliches, sind grundsätzlich aufgrund ihres nicht zu bestreitenden Nutzens für den Patienten erwünscht und förderungswürdig.

Ziel erwünschter Kooperation ist die Verbesserung der Patientenversorgung, was auch die Richtschnur für die Unterscheidung zwischen erlaubten und verbotenen Kooperationen ist. Für Kooperationen von Psychotherapeuten gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

Erlaubt ist Kooperation,
verboten ist Korruption

KOOPERATIONEN

Keine „Schubladenverträge“

IGeL-Leistungen bei Teilberufsausübungsgemeinschaften:
kein Einwirken auf Patienten

Vermietung von Räumlichkeiten
nicht im Gegenzug für
die Zuweisung von Patienten

Gestellung von Labormaterial
gegen Kostenerstattung

ALS NICHT RELEVANT ERACHTET WERDEN

- Vertragsausfertigungen, die von der „offiziellen“ Fassung abweichende Vereinbarungen enthalten, helfen nicht über die Strafbarkeit hinweg, sondern können auf Vorsatz hinweisen („Schubladenvertrag“).
- Bei Kooperationen müssen Leistung und Gegenleistung in angemessenem Verhältnis stehen. Es sind transparente Gestaltungen zu wählen, die dieses nachvollziehbar machen.
- Bieten Sie in einer Teilberufsausübungsgemeinschaft IGeL-Leistungen an, so ist darauf zu achten, dass Sie dabei nicht auf die freie Arztwahl des Patienten einwirken. Der Patient darf nicht den Eindruck erhalten, es werde erwartet, dass er IGeL-Leistungen der Partnerpraxis in Anspruch nimmt. Ziehen Sie finanzielle Vorteile aus dem gemeinsamen Angebot, achten Sie darauf, dass sie nachvollziehbar sind und sich im vertretbaren Rahmen halten. Insbesondere sollten die Regelungen zur internen Gewinnverteilung in kongruentem Verhältnis zu den jeweiligen Leistungsanteilen der Partner stehen.
- Wenn eine Arztpraxis z.B. Räumlichkeiten der Praxis an ein Sanitätshaus zu einem überhöhten Mietzins für die Zuweisung von Patienten untervermietet, war das bisher berufs- und sozialrechtlich nicht erlaubt. Zukünftig könnte es auch strafbar sein.
- Problematisch ist es, wenn einem Gynäkologen von einem Zytologen oder von einem Laborarzt Materialien (z.B. Bürsten, Spatel, Tupfer oder Objektträger) kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Denn die vom Gynäkologen abzurechnende GOP umfasst die Kosten der Materialien. Werden Materialien dem behandelnden Arzt kostenfrei zur Probenuntersuchung zur Verfügung gestellt, erwirtschaftet der behandelnde Arzt einen Vorteil in Form ersparter Aufwendungen. Es wird immer auf die Besonderheiten des Einzelfalls, vor allem auf das Bestehen einer Unrechtsvereinbarung ankommen, ob ein Sachverhalt strafbar ist. Hier liegt die Grenze zwischen lauterer und unlauterer Kooperation.



FORTBILDUNG UND SPONSORING

Die Fortbildung ist ein wichtiger Bestandteil der ärztlichen und psychotherapeutischen Tätigkeit. Die Berufsordnung für Ärzte sieht vor, dass eine finanzielle Unterstützung entweder durch die Übernahme der Fortbildungskosten oder durch ein Sponsoring für Veranstaltungen zulässig ist, wenn die Zuwendung die Kosten nicht übersteigt (§ 32 Abs. 2 und 3 LÄK BO). Die Berufsordnung für Ärzte gibt vor, dass der für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung gewährte Vorteil unangemessen ist, wenn er über die notwendigen Reisekosten und Tagungsgebühren hinausgeht. Das sogenannte „Fortbildungssponsoring“ ist nur in angemessener Höhe gestattet. Damit gilt es im Einzelfall zu klären, was angemessen ist.

Dies gilt insbesondere für die Übernahme von Reisekosten und Tagungsgebühren durch Veranstalter einer Fortbildung. Bei der Übernahme der Reisekosten und Tagungsgebühren ist gemäß den Empfehlungen der Berufsordnungsgremien der Bundesärztekammer (DÄBl 2004, A 296) nur das Reisen in der Economyclass und das Wohnen in einem Hotel der gehobenen Mittelklasse angemessen.

Berufsrechtswidrig ist hingegen die Übernahme von Kosten für Verlängerungstage und für die Teilnahme am Rahmenprogramm oder die Übernahme der Reisekosten einer Begleitperson.

Werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten in angemessener Höhe ersetzt, wird dies in der Regel weder berufsrechtlich noch strafrechtlich relevant sein.

Finanzielle Unterstützung ist in angemessenem Rahmen grundsätzlich zulässig.

Reisekosten und Tagungsgebühren

Unzulässig ist die finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an einem Rahmenprogramm.

Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung

Wann ist Sponsoring zulässig?

SPONSORING VON VERANSTALTUNGEN

Die Annahme von Beiträgen Dritter, mit denen die Veranstaltungskosten für Fortbildungsveranstaltungen bestritten werden sollen, ist nur dann zulässig, wenn der Veranstalter Inhalt, Art und Präsentation der Veranstaltung bestimmt.

HIERZU GEBEN DIE AKTUELLEN EMPFEHLUNGEN DER BUNDESÄRZTEKAMMER (VGL. WWW.BAEK.DE) ZUR ÄRZTLICHEN FORTBILDUNG FOLGENDE ANHALTSPUNKTE:

- Der Sponsor und die Art/finanzielle Höhe der Leistung werden aus Gründen der Transparenz genannt. Die Nennung darf nicht als Marketingmittel missbraucht werden. Der Sponsor darf sich am wissenschaftlichen Teil der Fortbildungsmaßnahme nicht beteiligen und dort nicht in Erscheinung treten.
- Offenlegung von potentiellen Interessenkonflikten. Im Vordergrund steht die Information, nicht die Ausgrenzung aufgrund von Verbindungen zur Industrie oder anderen Gruppierungen.
- Eine finanzielle Unterstützung von Fortbildungen kann durch Beiträge Dritter als Spende oder über Sponsoring erfolgen. Beim Sponsoring ist eine Leistung des Sponsors an eine Gegenleistung des Gesponserten gebunden. Spenden sind Zuwendungen, die nicht mit einer Gegenleistung verknüpft sind. Gegenleistungen im Rahmen von Sponsoring können darin bestehen, dass bei Präsenzveranstaltungen die Möglichkeit einer Industrieausstellung bzw. einer Aufstellung eines Informationsstandes eingeräumt wird. Die Industrieausstellung bzw. der Stand muss räumlich von der fachlichen Fortbildung getrennt sein. Informationsmaterial kann verteilt werden, wenn dies getrennt von der fachlichen Fortbildungsmaßnahme (außerhalb der Räume, in denen die Fortbildung stattfindet) erfolgt.
- Alle Vereinbarungen zur Unterstützung einer Fortbildungsmaßnahme bedürfen der Schriftform. Die Unterstützung ist bei der Ankündigung und Durchführung der Fortbildung offenzulegen. Keine „Schubladenverträge“.

SPONSORING IST DAMIT ERLAUBT

- in angemessenem Umfang
- ausschließlich zur Finanzierung eines wissenschaftlichen Programms
- unter Offenlegung bei Ankündigung

ANWEN DUNGS

BEO BACH TUNGEN

Unangemessen hohe Vergütungen sind ein Indiz für eine Unrechtsvereinbarung.

Anwendungsbeobachtungen sind sogenannte nicht interventionelle Prüfungen, mit denen Erkenntnisse bei der Anwendung bereits zugelassener oder registrierter Arzneimittel gewonnen werden. Die Behandlung der Patienten, einschließlich der Diagnose und Überwachung, entspricht dabei der üblichen Behandlungspraxis. Das Arzneimittel wird angewandt, wie in der Fach- und Gebrauchsinformation beschrieben. Für die Beteiligung an einer Anwendungsbeobachtung zahlen Arzneimittelhersteller ein Prüfhonorar. Die Höhe der Vergütung muss dabei der erbrachten Leistung entsprechen. Auch dürfen Art und Honorar der Vergütung kein Anreiz dafür sein, ein bestimmtes Arzneimittel nur zu dem Zweck zu verordnen, einen Patienten in eine Anwendungsbeobachtung einschließen zu können.

Unangemessen hohe Vergütungen sind ein Indiz für eine Unrechtsvereinbarung. Gleiches gilt für ein erkennbares Desinteresse des Empfängers an der übersandten Dokumentation des Prüfergebnisses.

VERGÜTUNGEN FÜR ANWENDUNGSBEOBACHTUNGEN SETZEN SOMIT VORAUS, DASS

- *die Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand steht*
- *der Empfänger ein tatsächliches Interesse an den Ergebnissen hat*
- *keine Nebenabreden getroffen wurden*



MASSNAHMEN DER STRAFVERFOLGUNG

WANN WIRD DIE STAATSANWALTSCHAFT BZW. DEREN ERMITTLUNGSPERSONEN, WIE DIE POLIZEI, TÄTIG?

Es muss ein Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen §§ 299a ff StGB vorliegen. Ein Strafantrag bedarf es bei den Tatbeständen der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen nicht, weil in diesen Fällen von Amts wegen ermittelt werden muss.

Ein Anfangsverdacht einer Straftat besteht, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sind, die auf die Verwirklichung eines Straftatbestandes hindeuten. Das heißt, dass für die Bejahung eines strafrechtlichen Anfangsverdachts bloße Vermutungen und vage Gerüchte nicht ausreichen, sondern Tatsachen genannt werden müssen, bei deren Vorliegen ein Straftatbestand verwirklicht wäre.

Eine Staatsanwaltschaft wird bei der alleinigen Behauptung, der Arzt XY fahre einen großen, teuren Sportwagen, er müsse von der Pharmaindustrie bestochen sein, keinen Korruptionsverdacht bejahen und Ermittlungen aufnehmen. Anderes würde gelten, wenn die Anschaffung eines neuen, teuren Sportwagens zeitlich in Zusammenhang mit einer Änderung des Verschreibungsverhaltens des betroffenen Arztes gesetzt wird. Wenn z. B. behauptet wird, seit Juli 2016 verschreibe Arzt XY vorrangig Arzneimittel der Firma Z und kaum einen Monat später habe er sich plötzlich und unerwartet einen neuen, teuren Sportwagen leisten können.

Bei Bejahung eines Anfangsverdachts ist die Staatsanwaltschaft gesetzlich verpflichtet, Ermittlungen aufzunehmen und den Sachverhalt aufzuklären (§§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO).

Bloße Vermutungen oder vage Gerüchte reichen für einen Anfangsverdacht nicht aus.

Anfangsverdacht zieht Ermittlungen nach sich.

MASSNAHMEN DER STRAFVERFOLGUNG

Mögliche Ermittlungshandlungen:
Vernehmung, Durchsuchung,
Sicherstellung von Unterlagen

Ruhe bewahren

Durchsuchungsmaßnahme kann nicht abgewendet werden.

WIE ERFÄHRT DIE STAATSANWALTSCHAFT ODER DIE POLIZEI VOM VORLIEGEN EINER MÖGLICHEN STRAFTAT?

Dies kann durch Anzeigeerstattung oder auf anderem Wege erfolgen, z. B. aus den Medien. Üblicherweise werden Straftaten angezeigt. Dies kann durch Betroffene einer Tat, aber auch durch jede beliebige Person, z. B. Nachbar, (entlassener) Mitarbeiter, enttäuschter Liebhaber oder Konkurrent, geschehen. Unabhängig davon, wer Anzeige erstattet (z. B. auch anonym) oder woher die Staatsanwaltschaft von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erlangt, muss sie Ermittlungen aufnehmen, wenn die erlangten Informationen einen Anfangsverdacht begründen.

WIE ERMITTELT DIE STAATSANWALTSCHAFT?

Für ihre Ermittlungen stehen der Staatsanwaltschaft die Maßnahmen der Strafprozessordnung (StPO) zur Verfügung, wobei zur Aufklärung möglicher Verstöße gegen die Korruptionstatbestände im Gesundheitswesen die Überwachung der Telekommunikation nicht zulässig ist.

Bei der Verfolgung von Korruptionsdelikten werden als Ermittlungshandlungen in erster Linie die **Vernehmung** möglicher Zeugen, z. B. von Praxismitarbeitern, aber auch **Durchsuchungen** bei beschuldigten Ärzten und/oder deren Vorteilsgewährenden, z. B. den Geldgebern, zumeist am Wohn- und Arbeitsort, sowie die **Sicherstellung beweissrelevanter Unterlagen**, auch wenn diese elektronisch gespeichert sein sollten, in Betracht kommen.

Die für die Berufsgeheimnisträger, wie Ärzte und Psychotherapeuten, ansonsten geltenden Schweigerechte entfallen grundsätzlich, wenn der Berufsgeheimnisträger selbst Beschuldigter ist. Der Grundsatz, wonach Patientendokumentationen nicht beschlagnahmt werden dürfen, gilt insoweit nur eingeschränkt.

Dem Arzt/Psychotherapeuten als Beschuldigtem steht allerdings ein umfassendes Schweigerecht zu, worüber er von den Ermittlungspersonen zu belehren ist (§§ 163a, 136 StPO). Ferner ist er darauf hinzuweisen, dass er auch schon vor einer Vernehmung Kontakt zu einem Rechtsanwalt seines Vertrauens aufnehmen darf.

Im Falle einer Durchsuchung sollte sich der Beschuldigte die Zeit nehmen, die Belehrungen auf sich wirken zu lassen und den Durchsuchungsbeschluss, der ihm auszuhändigen ist, sorgfältig und in Ruhe zu lesen. Erst anschließend sollte er sich entscheiden, ob er Angaben macht oder nicht. Im Zweifel ist zu empfehlen, vor irgendwelchen Aussagen oder Erklärungen zunächst einen Rechtsanwalt zu kontaktieren. Es ist nämlich zu beachten, dass Sämtliches, was der Arzt/Psychotherapeut im Anschluss an die Beschuldigtenbelehrung sagt, gegen ihn oder für ihn verwendet werden darf.

Die Durchsuchungsmaßnahme als solche kann er nicht abwenden. Um diese so geräuschlos wie möglich ablaufen zu lassen, empfiehlt es sich nach vorheriger Rücksprache mit einem Verteidiger, mit den Ermittlungsbehörden ggf. insoweit zu kooperieren, als gesuchte Unterlagen,

soweit vorhanden, von selbst übergeben werden. Üblicherweise wird gestattet, Unterlagen, die für den Fortbetrieb der Praxis benötigt werden, zu kopieren. In der Folge überprüft die Staatsanwaltschaft die sichergestellten Unterlagen, z. B. die elektronischen Dateien, daraufhin, ob sich ggf. in der Zusammenschau mit den Ergebnissen von Zeugenvernehmungen und/oder Beschuldigtenvernehmungen der zu Beginn der Ermittlungen bejahte Anfangsverdacht eines Korruptionsdelikts erhärten lässt oder nicht.

Diese Prüfung der Beweise geschieht ergebnisoffen. Die Staatsanwaltschaft ist nämlich verpflichtet, auch die den Beschuldigten **entlastenden** Umstände zu ermitteln (§ 160 Abs. 2 StPO).

Die Ermittlungen und insbesondere die Auswertung sichergestellter Unterlagen können dabei bis zu mehreren Monaten dauern. Solange steht der Beschuldigte unter dem Verdacht, eine Straftat begangen zu haben. Trotz der bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens geltenden Unschuldsvermutung stellt dies für den Betroffenen eine sicher nicht zu unterschätzende Belastung dar, die umso größer ist, je mehr die Ermittlungen bekannt werden.

WIE ENTSCHEIDET DIE STAATSANWALTSCHAFT?

Nach Abschluss der Ermittlungen prüft die Staatsanwaltschaft, ob ein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten vorliegt, d. h. ob es nach dem Ermittlungsergebnis wahrscheinlich ist, dass der Beschuldigte verurteilt wird oder nicht.

Wenn die Staatsanwaltschaft eine spätere Verurteilung für unwahrscheinlich hält, stellt sie das Verfahren wegen Fehlens eines (ausreichenden) Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO) ein.

HÄLT SIE EINE VERURTEILUNG FÜR WAHRSCHEINLICH, HAT SIE MEHRERE OPTIONEN:

- *Verfahrenseinstellung wegen geringer Schuld mit oder ohne Geldauflage, was keine Verurteilung darstellt (§§ 153, 153a StPO).*
- *Beantragung eines Strafbefehls in der Regel zu einer Geldstrafe bei dem zuständigen Amtsgericht (§§ 407 ff StPO). Falls ein solcher erlassen wird, kommt es grundsätzlich nur dann zu einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, wenn der Beschuldigte gegen den Strafbefehl Einspruch einlegt. Ansonsten handelt es sich um ein rein schriftliches Verfahren, das mit einer Verurteilung des Beschuldigten endet.*
- *Anklageerhebung beim zuständigen Amts- oder Landgericht, je nach Straferwartung. Teilt das Gericht die vorläufige Einschätzung der Staatsanwaltschaft, kommt es zwingend zu einer öffentlichen mündlichen Hauptverhandlung, an deren Ende zumeist ein Urteil steht.*

Ergebnisoffene Prüfung durch die Staatsanwaltschaft

Es drohen:
Berufsgerichtliche
Maßnahmen

Approbationsentzug

Eintrag im Führungszeugnis

Berufsverbot

Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft kann eine Einstellung, ein Strafbefehl oder eine Anklage sein.

FOLGEN FÜR DEN ARZT / PSYCHOTHERAPEUTEN

Neben der strafrechtlichen Ahndung seines Verhaltens drohen dem beschuldigten Arzt/Psychotherapeuten weitere gravierende Konsequenzen.

- *Die Anklageerhebung und der spätere Ausgang des Verfahrens wird nämlich sowohl der für den Arzt bzw. Psychotherapeuten zuständigen Kammer als auch dem Regierungspräsidium mitgeteilt, was berufsrechtliche Maßnahmen seitens der Ärzte- oder Psychotherapeutenkammer (berufsgerichtliches Verfahren) oder die Anordnung des Ruhens oder gar des Entzugs der Approbation durch das Regierungspräsidium zur Folge haben kann.*
- *Im Falle einer Verurteilung zu einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten erfolgt eine Eintragung im Führungszeugnis. Der Arzt gilt dann als vorbestraft.*
- *Neben einer Verurteilung kann das zuständige Gericht ein Berufsverbot für die Dauer von bis zu fünf Jahren aussprechen.*

BERUFS GERICHTS BAR KEIT

SCHUTZ VON STANDES- UND GEMEINWOHLINTERESSEN

Ärzte oder Psychotherapeuten unterliegen einer eigenen Berufsggerichtsbarkeit. Hierfür gibt es im Heilberufe-Kammergesetz von Baden-Württemberg einen 8. Abschnitt mit allgemeinen Regelungen zum Verfahren, mit berufsgerichtlichen Maßnahmen, mit Regelungen zu Zuständigkeit und Verfahren der Berufsgerichte. Ergänzt und präzisiert werden diese Vorschriften durch umfangreiche Festlegungen in der Berufsgerichtsordnung und den Berufsordnungen. So ist es den vier Bezirksberufsgerichten (im ersten Rechtszug) und dem Landesberufsgericht (als Berufungsinstanz) möglich, eine Entscheidung zu treffen, ob sich ein Kammermitglied wegen einer berufsrechtswidrigen Handlung zu verantworten hat.

Das ist dann der Fall, wenn der Arzt/Psychotherapeut gegen Pflichten verstoßen hat, die ihm zur Wahrung des Ansehens des Berufs obliegen. Der Schutz von Standes- und Gemeinwohlinteressen (Stichworte: Ansehen des Berufsstandes, Vertrauen in die Integrität ärztlichen/therapeutischen Handelns, Volksgesundheit) steht dabei im Vordergrund, es gilt aber auch, die größtmögliche Berufsfreiheit des Kammermitglieds zu achten. Politische, religiöse und wissenschaftliche Ansichten und Handlungen oder die Stellungnahme zu wirtschaftlichen Berufsangelegenheiten können niemals Gegenstand eines Berufsgerichtsverfahrens sein.

Vorbereitet wird ein berufsgerichtliches Verfahren durch den Kammeranwalt, der den Sachverhalt ermittelt und dazu von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen kann. Eidliche Vernehmungen sind jedoch nicht zulässig.

SELBSTSTÄNDIGE STAATLICHE GERICHTE

In Baden-Württemberg sind die Berufsgerichte selbstständige Gerichte, die bei der Landesärztekammer sowie den Bezirksärztekammern bzw. bei der Landespsychotherapeutenkammer angesiedelt sind. Sie sind staatliche Gerichte im Sinne des Grundgesetzes, die Hauptverhandlung vor den Berufsgerichten ist allerdings nicht öffentlich.

Berufsgerichte: Ärzte unterliegen einer eigenen Berufsgerichtsbarkeit.

Ermittlungen durch Kammeranwalt

BERUFSGERICHTSBARKEIT

Mögliche Sanktionen:
Warnung, Verweis,
Geldbuße bis zu 50.000 €

SPÜRBARE SANKTIONEN MÖGLICH

Stellt ein Berufsgericht im Verfahren, das ähnlich abläuft wie ein Strafprozess, eine berufsrechtswidrige Handlung fest, stehen ihm mehrere Sanktionen zur Verfügung.

Denkbar ist eine Warnung, ein Verweis, eine Geldbuße bis zu 50.000 €, die Aberkennung der Mitgliedschaft in einem Kammerorgan und die Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts in Kammerorganen bis zu fünf Jahren. Die Aberkennungen gelten auch für Vertretungen und Ausschüsse auf Bezirksebene.

Berufsgerichtliche Maßnahmen werden in den Akten der betroffenen Kammermitglieder festgehalten. Der Eintrag einer Verwarnung wird nach fünf Jahren getilgt, Einträge anderer Maßnahmen müssen nach acht Jahren aus den Akten verschwinden. Dies gilt auch für die dabei entstandenen Vorgänge. Der Arzt/Psychotherapeut hat dann wieder eine „saubere Weste“.

Gegen beamtete Ärzte oder Psychotherapeuten finden wegen berufsrechtswidriger Handlungen, die innerhalb des Dienstes begangen werden, keine berufsgerichtlichen Verfahren statt. Beamte unterliegen einem eigenen Disziplinarrecht.

STRAFRECHT HAT VORRANG - EVENTUELL „BERUFSRECHTLICHER ÜBERHANG“

Das Berufsrecht ist gegenüber dem allgemeinen Strafrecht nachrangig. Während eines Strafverfahrens darf kein berufsgerichtliches Verfahren wegen derselben Tatsachen eingeleitet werden (§ 56 Heilberufe-Kammergesetz). Wenn ein berufsgerichtliches Verfahren läuft und wegen derselben Tatsachen ein Strafverfahren eröffnet wird, muss das berufsgerichtliche Verfahren bis zum Ende des Strafverfahrens ausgesetzt werden. Freispruch oder Einstellung des Strafverfahrens ist auch für das Berufsgericht bindend. Ob die Tat berufsunwürdig war, ist damit noch nicht entschieden. Der Arzt/Psychotherapeut hat eben mehr Pflichten als der einfache Bürger. Selbst wenn das Strafgericht ein Urteil gesprochen hat, kann sich – neu oder wieder aufgenommen – ein berufsgerichtliches Verfahren anschließen und eine berufsgerichtliche Sanktion erfolgen.

Das geht aber nur, wenn mit dem Strafurteil das Kammermitglied noch nicht ausreichend zur Einhaltung der Berufspflichten angehalten wird oder das Ansehen des Berufsstands durch eine zusätzliche Maßnahme gewahrt werden muss („berufsrechtlicher Überhang“). Es geht also nicht um Doppelbestrafung – die ist verboten. Sollte das Berufsgericht nach dem Strafverfahren eine Maßnahme aussprechen, muss jedenfalls die vom Strafrichter verhängte Strafe angemessen berücksichtigt werden.



DISZIPLINAR VERFAHREN UND ZULASSUNGSENTZIEHUNG

Im Anschluss an ein etwaiges Strafverfahren und unabhängig von einem Verfahren vor dem Kammergericht steht die Frage im Raum, ob der Arzt auch gegen vertragsarztrechtliche Pflichten verstoßen hat. In diesem Fall kann gegen den Arzt ein Disziplinarverfahren bei der KV geführt oder vom zuständigen Zulassungsausschuss, der sich paritätisch aus Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen zusammensetzt, sogar die Zulassung entzogen werden. Für Psychotherapeuten gilt Gleiches bei Verstößen gegen vertragspsychotherapeutische Pflichten. In Zulassungs- und Disziplinarverfahren treten in diesem Fall den Gremien Vertreter der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten hinzu.

Das Disziplinarverfahren bei der KV hat präventive Wirkung und ist darauf gerichtet, den Betroffenen zum ordnungsgemäßen Verhalten anzuhalten, während die Zulassungsentziehung zum Ziel hat, den Betroffenen aus dem System der gesetzlichen Krankenversicherung auszuschließen.

Die in einem rechtskräftigen Strafurteil enthaltenen tatsächlichen Feststellungen dürfen zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden. Sowohl der Disziplinar- als auch der Zulassungsausschuss dürfen die in strafrechtlichen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse und Beweismittel einer eigenständigen Überprüfung unterziehen.

Es sind durchaus Konstellationen denkbar, in denen ein Verhalten zwar zu keiner Strafbarkeit, aber dennoch zu einem Disziplinar- oder einem Zulassungsentziehungsverfahren führen kann.

Vertragsärzten droht darüber hinaus ein Disziplinarverfahren.

DISZIPLINARVERFAHREN UND ZULASSUNGSENTZIEHUNG

Mögliche Maßnahmen im Disziplinarverfahren: Verwarnung, Verweis, Geldbuße bis zu 50.000 € oder Ruhen der Zulassung bis zu zwei Jahre

Es droht: Entziehung der vertragsärztlichen Zulassung

DISZIPLINARVERFAHREN BEI DER KV

Das Disziplinarrecht sieht folgende Maßnahmen vor: Verwarnung, Verweis, Geldbuße bis zu 50.000 € oder die Anordnung des Ruhens der Zulassung bis zu zwei Jahren (§ 81 Abs. 5 SGB V). Die Voraussetzung für ein Disziplinarverfahren ist eine schuldhaftige Verletzung vertragsärztlicher Pflichten, wozu auch die Pflicht gehört, keine Zuwendungen anzunehmen.

Ein Strafverfahren bzw. Ermittlungsverfahren wegen Bestechung oder Bestechlichkeit im Gesundheitswesen führt in der Regel zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens.

ZULASSUNGSENTZIEHUNG

Wer seine vertragsärztlichen Pflichten gröblich verletzt, dem kann die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung entzogen werden (§ 95 Abs. 6 Satz 1 SGB V).

Grundsätzlich wird eine Pflichtverletzung als gröblich angesehen, wenn sie so schwer wiegt, dass ihretwegen die Entziehung zur Sicherung der vertragsärztlichen Versorgung notwendig ist. Davon ist auszugehen, wenn die gesetzliche Ordnung der vertragsärztlichen Versorgung durch das Verhalten des Arztes in erheblichem Maße verletzt wird und das Vertrauensverhältnis zu den vertragsärztlichen Institutionen tief greifend und nachhaltig gestört ist, sodass ihnen eine weitere Zusammenarbeit mit dem Vertragsarzt nicht mehr zugemutet werden kann.

Vorstehende Ausführungen gelten entsprechend für die gröbliche Verletzung vertragspsychotherapeutischer Pflichten durch Vertragspsychotherapeuten.



STEUERRECHTLICHE ASPEKTE

WECHSELSEITIGE WIRKUNG VON STEUERRECHT UND BESTECHLICHKEIT SOWIE BESTECHUNG IM GESUNDHEITSWESEN

Bei unrechtmäßigen Vorteilen ist nicht ausgeschlossen, dass sich sowohl der Vorteilsgeber als auch der Vorteilsnehmer einer Steuerhinterziehung strafbar machen (§ 370 AO).

Dabei ist zu beachten, dass das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung den Empfänger nicht berechtigt, erhaltene Bestechungsgelder in seiner Steuererklärung zu verschweigen. Dies gilt, wenn mit einer wahrheitsgemäßen Erklärung allgemeine Straftaten – wie Bestechung bzw. Bestechlichkeit im Gesundheitswesen offenbart werden. Dem Steuerpflichtigen wird in solchen Fällen zugemutet, Einkünfte auch dann zu erklären, wenn er sich hierdurch wegen Bestechung oder Bestechlichkeit im Gesundheitswesen der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzt.

Da die Finanzverwaltung mehr Einblick in die Zahlungsflüsse hat, so z. B. im Rahmen einer Betriebsprüfung, besteht sowohl auf der Vorteilsgeberseite als auch auf der Vorteilsnehmerseite eine **höhere Möglichkeit, unrechtmäßige Zuwendungen** zu entdecken. Zu beachten ist, dass, soweit der Finanzbehörde lediglich Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht einer straf- oder bußgeldbewehrten Vorteilszuwendung begründen, sie zur Ermittlung eines unbekanntem Zahlungsempfängers ein **Benennungsverlangen** an den Steuerpflichtigen stellen kann (§ 160 AO). Damit kann die Finanzverwaltung ein Pharmaunternehmen, das unrechtmäßig Zahlungen an den Arzt geleistet hat, nach dem Namen des Arztes befragen.

Korruption kann Hand in Hand mit Steuerhinterziehung gehen.

STEUERLICHE ASPEKTE

Freiberuflich tätiger Arzt

Angestellter Arzt

Abzugsverbot

Im Zweifel wenden Sie sich an Ihren Steuerberater.

MITTEILUNGS- UND UNTERRICHTUNGSPFLICHTEN

Einerseits ist beim Aufdecken von Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat begründen, die Finanzbehörde gesetzlich verpflichtet, die Staatsanwaltschaft einzuschalten. Andererseits haben die Gerichte, Staatsanwaltschaften oder Verwaltungsbehörden den Finanzbehörden Tatsachen, die den Verdacht einer Bestechung oder Bestechlichkeit im Gesundheitswesen begründen, für Zwecke des Besteuerungsverfahrens und der Verfolgung von Steuerstraftaten mitzuteilen.

STEUERPFLICHTIGE EINNAHMEN

Gewährte Vorteile stellen beim bestochenen, freiberuflich tätigen Arzt steuerpflichtige Einnahmen dar, nämlich Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Liegen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 UStG (berufliche Tätigkeit) vor, ist der Arzt als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer anzusehen. Dies hat zur Folge, dass, soweit die Bestechungsgelder nicht als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit erklärt wurden und hierauf ggf. die Umsatzsteuer nicht entrichtet wurde, sich ein freiberuflich tätiger Arzt einer Steuerhinterziehung schuldig machen kann. Während kurative ärztliche Leistungen von der Umsatzsteuer befreit sind und grundsätzlich auch nicht der Gewerbesteuer unterliegen, gilt dies bei Bestechungsgeldern nicht.

Falls der Empfänger des Bestechungsgeldes als angestellter Arzt tätig ist, handelt es sich bei den Bestechungsgeldern um sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG).

Beispielsweise wurde ein Chefarzt wegen Steuerhinterziehung verurteilt, da er von Patienten wiederholt „Spenden“ als Gegenleistung dafür verlangt hatte, dass er sie persönlich behandeln werde. Die erzielten Einnahmen hatte der Chefarzt nicht in seiner Einkommensteuererklärung angegeben (BGH, Beschluss vom 13.07.2011, Az.: 1 StR 692/10).

ABZUGSVERBOT

Auf der Vorteilsgeberseite ist ein besonderes Augenmerk auf das Abzugsverbot zu legen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG). Kern des Abzugsverbots ist es, bei strafrechtlicher Verurteilung des Vorteilgebers oder -empfängers oder bei Einstellung des Verfahrens wegen geringer Schuld die Abzugsmöglichkeit zu versagen und so den Betriebsausgabenabzug einzuschränken. Das Abzugsverbot setzt voraus, dass der Geber nicht nur einen Vorteil im strafrechtlichen Sinne gewährt hat, sondern dieser eine Betriebsausgabe im steuerrechtlichen Sinn darstellt und Aufwendungen entstanden sind.

Vorstehende steuerrechtliche Ausführungen gelten gleichermaßen für Psychotherapeuten.



ANHANG

AUSZUG AUS DEM STRAFGESETZBUCH, STAND: OKTOBER 2016

§ 299A BESTECHLICHKEIT IM GESUNDHEITSWESEN

Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er

1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 299B BESTECHUNG IM GESUNDHEITSWESEN

Wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des § 299a im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er

1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 300 BESONDERS SCHWERE FÄLLE DER BESTECHLICHKEIT UND BESTECHUNG IM GESCHÄFTLICHEN VERKEHR UND IM GESUNDHEITSWESEN

In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach den §§ 299, 299a und 299b mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder
2. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

IM PRES SUM

TITEL

Auf Nummer sicher

HERAUSGEBER

KVBW, Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart

LÄK BW, Jahnstr. 40, 70597 Stuttgart

LPK BW, Jägerstraße 40, 70174 Stuttgart

AUTOREN

Inga Elling, Fachbereichsleiterin Berufsrecht und Stellvertretende Leitung
Kompetenz-Zentrum Recht, BÄK NW

Melisa Hamzic, Fachreferentin, Stelle nach § 81a SGB V, Rechtsbereich KVBW

Ulrike Hespeler, Jur. Geschäftsführerin LÄK BW

Dr. jur. Leonie Hübner, Sachgebietsleiterin Rechtsbereich KVBW

Oberstaatsanwalt Dr. jur. Martin Klose, Kammeranwalt BÄK SW

RAin Yvonne Motzer, Justiziarin und Leiterin Rechtsbereich KVBW

RA Bernhard Resemann, stellv. Kammeranwalt LÄK BW

Stephanie Tessmer, Ressort Recht und Berufsgerichte, LPK

GESTALTUNG

factor product GmbH, www.factor-product.com

ERSCHEINUNGSTERMIN

2017

KVBW

Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg
Albstadtweg 11
70567 Stuttgart
Telefon 0711 78 75-0
Telefax 0711 78 75-3274
recht@kvbwue.de

BÄK NORDBADEN

Bezirksärztekammer
Nordbaden
Zimmerstraße 4
76137 Karlsruhe
Telefon 0721 160-24-0
Telefax 0721 160 24-222
baek-nordbaden@baek-nb.de

LÄK BW

Landesärztekammer
Baden-Württemberg
Jahnstraße 40
70597 Stuttgart
Telefon 0711 769 89-0
Telefax 0711 769 89-50
info@laek-bw.de

BÄK SÜDBADEN

Bezirksärztekammer
Südbaden
Sundgaullee 27
79114 Freiburg
Telefon 0761 600-470
Telefax 0761 892 868
kontakt@baek-sb.de

LPK BW

Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg
Jägerstraße 40
info@lpk-bw.de
70174 Stuttgart
Telefon 0711 674470-0
Telefax 0711 674470-15

BÄK SÜDWÜRTTEMBERG

Bezirksärztekammer
Südwürttemberg
Haldenhaustraße 11
72770 Reutlingen
Telefon 07121 917-0
Telefax 07121 917-2400
zentrale@baek-sw.de

BÄK NW

Bezirksärztekammer
Nordwürttemberg
Jahnstraße 5
70597 Stuttgart
Telefon 0711 769 81-0
Telefax 0711 769 81-500
info@baek-nw.de